

12.09.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung allge-
meiner Regeln für die Destillation von Wein und Neben-
erzeugnissen der Weinbereitung

KOM(86) 398 endg.; Ratsdok. 8733/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. September 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1154/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juli 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Im Anschluss an die Änderung der Interventionsregelung für den Weinsektor muss nunmehr die Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung der neuen Lage angepasst werden.

1. Gemäss Artikel 4 muss der Erzeuger, der einen Destillationsvertrag abschliessen will, der Interventionsstelle zwei Proben des betreffenden Weins übergeben, um die Kontrolle der Identität des tatsächlich zur Destillation gelieferten Weins zu erleichtern.
2. In Artikel 6 werden die Toleranzen hinsichtlich der Menge und des Alkoholgehalts des bei der Brennerei abgelieferten Weins gegenüber der Menge und dem Alkoholgehalt die im Vertrag angegeben sind, neu definiert. Die Bedingungen für die Anwendung der einzelnen Analysemethoden, mit denen sich der Alkoholgehalt des Weins feststellen lässt, werden gleichfalls festgelegt.
3. Gemäss Artikel 7 erhält die Brennerei die Beihilfe erst, wenn sie den Nachweis für die Destillation und den Nachweis für die Bezahlung des Mindestkaufpreises erbracht hat.
4. In der neuen Fassung des Artikels 8 sind nunmehr alle Elementen enthalten, die bei der Berechnung des Beihilfebetrags eine Rolle spielen.
5. Gemäss Artikel 9 wird im Falle der Anpassung des Beihilfebetrags die vom Erzeuger für einen Vorschuss auf diesen Betrag geleistete Kaution nach von der Kommission noch festzulegenden Modalitäten freigegeben.
6. In Artikel 11 werden Einzelheiten hinsichtlich der Frist eingebracht, die von der zuständigen Behörde für die Lieferung der Restmenge von maximal 10% durch den Erzeuger festgesetzt werden muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass der Erzeuger seine Verpflichtungen im Rahmen der fraglichen obligatorischen Destillation erfüllt hat. Bei der Durchführung der obligatorischen Destillation nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erwies sich, dass die bestehenden gemeinschaftlichen Sanktionen, namentlich der Ausschluss von den Vorteilen der fakultativen Massnahmen nicht in allen Fällen ausreichen, damit die Massnahme eingehalten wird. Aus diesem Grunde muss die Sanktionsregelung verschärft werden, in dem eine zusätzliche gemeinschaftliche Sanktion eingeführt wird.
7. Artikel 13 enthält nunmehr Einzelheiten in bezug auf die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung.

Keine finanzielle Auswirkung.

8. Um die Beihilfe im Rahmen der obligatorischen Destillationen zu erhalten, muss die Brennerei der Interventionsstelle verschiedene Unterlagen vorlegen. In Artikel 17 sind die einzelnen Unterlagen aufgeführt. Darin wird zwischen der Art des gelieferten Erzeugnisses sowie dem Status der Brennerei unterschieden.
9. Die gegenwärtige Regelung lässt eine Verhältnismässigkeit der Sanktionen im Falle der Überschreitung der verschiedenen Fristen vermissen. Mit Artikel 21 soll diese Situation behoben und der Kommission vorgeschlagen werden, diese Regeln zu erlassen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung
allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und
Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979
über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,
Artikel 12 a Absatz 4, Artikel 15 Absatz 8, Artikel 39 Absatz 7, Artikel 40
Absatz 5, Artikel 41 Absatz 8 und Artikel 64 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Kontrolle der zur freiwilligen Destillation gelieferten
Erzeugnisse zu verschärfen, um sicherzustellen, dass es sich bei dem an die
Brennerei gelieferten Wein um denselben Wein handelt, der Gegenstand des
Destillationsvertrags ist.

Die derzeit vorgesehenen Toleranzen für die Menge und den Alkoholgehalt, die
im Destillationsvertrag angegeben sind, haben sich als zu hoch erwiesen. Sie
müssen daher verringert werden. Im übrigen ist zu präzisieren, dass die für
bestimmte Destillationen vorgesehenen Höchst- und Mindestgrenzen in Anwendung
der obigen Toleranzen nicht überschritten werden dürfen.

Es sind die zur Feststellung des Alkoholgehalts anzuwendenden Analysemethoden
festzulegen.

Aufgrund der Verwaltungsschwierigkeiten in der Vergangenheit muss, bevor die
Beihilfe an die Brennerei gezahlt wird, gefordert werden, dass der Nachweis
für die Destillation sowie der Nachweis für die Zahlung des Mindestkaufpreises
des Weins an den Erzeuger erbracht wird.

Es ist angezeigt, genauer die Bestandteile festzulegen, die bei der Berechnung
des Beihilfebetrags berücksichtigt werden.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39

Die obligatorischen Destillationen sind für die Herstellung des Gleichgewichts auf dem Tafelweinmarkt und indirekt für die strukturelle Anpassung des Weinpotentials an die Nachfrage von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grunde ist dafür Sorge zu tragen, dass sie streng nach Vorschrift durchgeführt werden und alle Beteiligten tatsächlich die Mengen liefern, die ihrer Destillationsverpflichtung entsprechen. Es zeigte sich, dass der Ausschluss von den Interventionsmassnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in einigen Fällen nicht als Garantie dafür ausreicht, dass der Betreffende seinen Verpflichtungen nachkommt. Daher muss eine zusätzliche Gemeinschaftssanktion vorgesehen werden.

Zur Vermeidung einer unverhältnismässig hohen Belastung werden bestimmte Kleinerzeuger von der Verpflichtung befreit, ihre Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zur Destillation abzuliefern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Erzeuger jedoch diese Nebenerzeugnisse liefern können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erzeuger für den Teil ihrer tatsächlich an eine der Brennereien gemäss den Artikel 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gelieferten Weinerzeugung nur verpflichtet sind, die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung im Rahmen der Destillation gemäss Artikel 39 der genannten Verordnung zu liefern.

Einige Definitionen und Verwaltungsverfahren sind näher zu klären.

Es ist angezeigt, dass die Kommission Bestimmungen erlässt, mit denen geregelt wird, in welchem Verhältnis Brennereien, die gewisse Verwaltungsfristen nicht eingehalten haben, weiter Anspruch auf die Beihilfe haben.

Nach alledem ist die Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (4) entsprechend zu ändern.

(3) ABl. Nr. L 212 vom 3.8.1983, S. 1

(4) ABl. Nr. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Legt ein Erzeuger der Interventionsstelle einen Vertrag zur Genehmigung vor, so übergibt er ihr gleichzeitig zwei Proben des Weines, der Gegenstand des Vertrages oder der Erklärung ist. Diese Proben werden unter der Aufsicht einer amtlichen Stelle des Mitgliedstaates entnommen, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Lager des Erzeugers befindet."

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Ausser bei der in Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation darf die zur Destillation gelieferte Weinmenge nicht unter einer noch festzusetzenden Mindestmenge liegen.
2. Unbeschadet der vom Erzeuger zu liefernden Höchstmenge, die gegebenenfalls für eine der in diesem Titel vorgesehenen Destillationen festgesetzt ist, oder der in Absatz 1 genannten Mindestmenge ist für die tatsächlich an die Brennerei gelieferte Weinmenge gegenüber der im Vertrag oder in der Erklärung angegebenen Menge eine Toleranz von 5% zulässig.

3. Für den tatsächlich an die Brennerei gelieferten Wein ist eine Abweichung von 0,5% vom Alkoholgehalt gegenüber dem im Liefervertrag oder der Erklärung angegebenen und dem bei der Anlieferung an die Brennerei festgestellten Alkoholgehalt zulässig.

Der Alkoholgehalt wird zunächst nach einer der üblichen Methoden gemäss Punkt 2.4. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1108/82 ermittelt. Liegt die so ermittelte Abweichung über 0,4%, aber nicht höher als 0,6%, so wird die Referenzmethode nach Punkt 2.2. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1108/82 angewendet.

Wird in Durchführung ein und desselben Vertrages oder ein und derselben Erklärung Wein in mehreren Partien geliefert, so ist der für die Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigende Alkoholgehalt des Weins bei Eingang in der Brennerei derjenige, der sich aus der Gewichtung der Alkoholgehalte dieser Partien ergibt."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1. Die Brennerei teilt der zuständigen Interventionsstelle für jeden Erzeuger, der ihr Wein geliefert hat, und zu jeder Lieferung die Menge, die Farbe und den vorhandenen Alkoholgehalt des Weins sowie die Nummer des in Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Dokuments mit, das für die Beförderung des Weins bis zu den Anlagen der Brennerei verwendet wurde.
2. Nimmt der Erzeuger selbst in seiner Eigenschaft als Branntweinbrenner oder eine Brennerei für Rechnung des Erzeugers die Destillation vor, so werden die Angaben und der Nachweis gemäss Absatz 1 der zuständigen Interventionsstelle vom Erzeuger vorgelegt.
3. Die Brennerei liefert der Interventionsstelle innerhalb noch festzusetzender Fristen
 - den Nachweis dafür, dass die gesamte im Vertrag oder der Erklärung genannte Menge innerhalb der vorgesehenen Fristen destilliert worden ist,
 - den Nachweis dafür, dass sie dem Erzeuger innerhalb der vorgesehenen Fristen den Mindestkaufpreis gemäss Artikel 4 Absatz 3 gezahlt hat.

Im Falle des Absatzes 2 liefert der Erzeuger der Interventionsstelle lediglich den Nachweis gemäss dem ersten Gedankenstrich.

4. Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei oder in den in Absatz 2 genannten Fällen dem Erzeuger die gemäss Artikel 8 berechnete Beihilfe innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Vorlage der Nachweise gemäss Absatz 3.
5. Ergibt die Überprüfung der Unterlagen für die Gesamtmenge des gelieferten Weins oder einen Teil davon, dass der Erzeuger für die fragliche Destillation nicht die in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, so unterrichtet die Interventionsstelle davon die Brennerei und den Erzeuger. In diesem Fall wird der Mindestkaufpreis gemäss Artikel 4 Absatz 3 für die gelieferte Gesamtmenge des Weins oder einen Teil davon um einen Betrag in Höhe des Beihilfebetrags verringert."

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Die Beihilfe, die der Brennerei oder in den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 dem Erzeuger für den im Rahmen einer Destillation gemäss den Artikeln 11, 12 a und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 destillierten Wein zu zahlen ist, wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisses auf der Grundlage des für die betreffenden Destillation vorgesehenen Mindestkaufpreises, der pauschalen Beförderungs- und Verarbeitungskosten, der technischen Verluste und des Marktpreises der durch die Destillation gewonnenen Erzeugnisse festgesetzt.

Bei der Berechnung des Beihilfebetrags wird den etwaigen Abzügen Rechnung getragen, die aufgrund der Bestimmungen in Anwendung des Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und von Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung vorgenommen wurden.

Unbeschadet der Toleranzen nach Artikel 6 ist die Beihilfe nicht zu zahlen

- wenn die tatsächlich an die Brennerei gelieferte Weinmenge unter dem im Vertrag oder der Erklärung angegebenen Menge liegt,
- für die destillierte Weinmenge, die über die in dem Vertrag oder in der Erklärung angegebenen Mengen hinausgeht,
- für den Wein, dessen Merkmale, namentlich Farbe und Alkoholgehalt, nicht denen im Vertrag oder der Erklärung genannten Merkmalen entsprechen.

Der bei der Gewinnung von neutralem Weinalkohol gewährte Beihilfebetrag darf jedoch nicht niedriger als der Betrag der Beihilfen sein, die im Falle der Gewinnung anderer in Artikel 3 Absatz 1 genannter Erzeugnisse gewährt werden."

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

1. Die Brennerel oder im Falle des Artikel 7 Absatz 2 der Erzeuger können beantragen, dass ihnen ein Betrag, der der niedrigsten für die betreffende Destillation festgesetzten Beihilfe entspricht, im voraus gezahlt wird, sofern sie auf den Namen der Interventionsstelle eine Kautions hinterlegt haben. Diese Kautions wird für sämtliche Destillationen auf 110% des Betrags festgesetzt. Eine Ausnahme bildet die Destillation nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, für die die Kautions 120% dieses Betrags entspricht.

Der Betrag nach Absatz 1 errechnet sich je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter für den im Vertrag oder der Liefererklärung angegebenen Wein.

Der Betrag kann nur gezahlt werden, wenn der Vertrag oder die Liefererklärung genehmigt worden sind.

2. Die Kautions wird von der Interventionsstelle freigegeben, wenn innerhalb der vorgesehenen Fristen die Nachweise nach Artikel 7 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäss den nach Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu bestimmenden Modalitäten vorgelegt sind.

6. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Vorbehaltlich der Einhaltung der Fristen nach Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 können die einer der Verpflichtungen nach Absatz 1 unterliegenden Erzeuger, die vor dem gemäss Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt mindestens 90% der ihrer Verpflichtung entsprechenden Menge geliefert haben, diese Verpflichtung dadurch erfüllen, dass sie die Restmenge vor einem von der zuständigen staatlichen Behörde festzusetzenden Zeitpunkt liefern.

In diesem Fall

- werden der Kaufpreis für die in Unterabsatz 1 genannten Restmenge sowie der Preis des daraus gewonnenen und der Interventionsstelle gelieferten Alkohols um einen Betrag verringert, der der Beihilfe entspricht, die für die betreffende Destillation gemäss Artikel 16 für neutralen Alkohol festgesetzt wurde;
- wird die gemäss den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegte finanzielle Beteiligung des EAGFL an den Ausgaben der Interventionsstelle für den gemäss Artikel 39 Absatz 6 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 an die Interventionsstelle gelieferten Alkohol angepasst;
- wird keine Beihilfe für Destillationserzeugnisse gezahlt, die nicht an die Interventionsstelle geliefert werden;
- gilt die Verpflichtung als innerhalb der Frist gemäss Absatz 1 erfüllt;
- werden die Destillationsfristen, die Fristen für den Nachweis der Zahlung des Preises gemäss dem ersten Gedankenstrich und die Fristen für die Lieferung des Alkohols an die Interventionsstelle von der zuständigen Behörde der Verlängerung der Lieferfrist angepasst.

3. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder der einzelstaatlichen Strafmassnahmen müssen die einer der Verpflichtungen nach Absatz 1 unterliegenden Erzeuger für die Erzeugnismengen, für die sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, einen Betrag in Höhe von 150% des Orientierungspreises für Tafelwein des Typs A 1 multipliziert mit einem Alkoholgehalt von neun Volumenprozent entrichten.

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einziehung des Betrags gemäss Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2."

7. In Artikel 12

a) Absatz 1 wird der dritte Unterabsatz gestrichen;

b) Absatz 3 wird der Hinweis auf Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch einen Hinweis auf Artikel 41 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ersetzt.

8. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Den Verpflichtungen nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind nicht unterworfen

- die Erzeuger, die die Nebenerzeugnisse der Weingewinnung unter Kontrolle und unter den Bedingungen des Artikels 14 Absatz 1 zurückziehen;

M

- die Erzeuger von aromatischen Qualitätsschaumweinen und von in bestimmten Gebieten hergestellten aromatischen Qualitätsschaumweinen gemäss Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, die diese Weine aus gekauftem, teilweise fermentiertem und zur Eliminierung des Trubs stabilisiertem Traubenmost hergestellt haben.

Die Erzeuger, die keine Weinbereitung oder andere Verarbeitung von Trauben in Erzeugergemeinschaftsanlagen durchgeführt haben und die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 25 Hektoliter Wein oder Most gewinnen, sind zur Ablieferung ihrer Erzeugnisse nicht verpflichtet, können diese jedoch abliefern.

Es kann beschlossen werden, dass der zweite Unterabsatz unter noch festzulegenden Bedingungen für Erzeuger gilt, die keine Weinbereitung oder andere Verarbeitung von Trauben in Erzeugergemeinschaftsanlagen durchgeführt haben und die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres zwischen 25 und höchstens 40 Hektoliter Wein oder Most gewinnen.

Für den Teil ihrer an die Brennerei im Rahmen der Destillationen nach den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 tatsächlich gelieferten Weinerzeugung brauchen die Erzeuger für die Destillation nach Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung nur die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu liefern."

9. In Artikel 15 Absatz 1 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

10. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

"Artikel 16

Der Betrag der Beihilfe, die der Brennerei für die im Rahmen einer Destillation gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 destillierten Erzeugnisse zu zahlen ist, wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisses auf der Grundlage des für die betreffende Destillation vorgesehenen Mindestkaufpreises, der pauschalen Beförderungskosten, wenn diese zu berücksichtigen sind, der pauschalen Verarbeitungskosten, der technischen Verluste und des Marktpreises der durch die Destillation gewonnenen Erzeugnisse festgesetzt.

Bei der Berechnung des Beihilfebetrags wird etwaigen Abzügen gemäss den in Anwendung des Artikels 14 b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen Rechnungen getragen.

Für die Destillationsmengen, die über die Verpflichtung des Erzeugers gemäss Artikel 11 Absatz 1 hinausgehen, wird keine Beihilfe gezahlt.

Der Beihilfebetrag, der bei der Gewinnung von neutralem Alkohol gewährt wird, darf jedoch nicht niedriger sein als der Beihilfebetrag, der bei der Gewinnung der anderen Erzeugnisse gemäss Artikel 3 Absatz 1 gewährt wird."

II. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

1. Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen reicht die Brennerei vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt bei der Interventionsstelle einen Antrag ein, dem sie für die Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, folgendes beifügt:

a) i) bei Wein und Weintrub eine Aufstellung der Lieferungen der einzelnen Erzeuger mit mindestens folgenden Angaben:

- Art, Menge, Farbe und Alkoholgehalt,
- Nummer des Dokuments gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, wenn dieses Dokument für die Beförderung der Erzeugnisse bis zu den Anlagen der Brennerei erforderlich ist, andernfalls den Hinweis auf das gemäss den einzelstaatlichen Bestimmungen verwendete Dokument;

ii) bei Traubentrester eine Namensliste der Erzeuger, die ihr den Trester geliefert haben sowie die Alkoholmengen, die bei jedem von ihnen im Rahmen der Destillation nach Artikel 39 gewonnenen Alkoholmengen. Diese Liste ist von der zuständigen Kontrollstelle zur Verwahrung der Begleitdokumente für durchgeführte Lieferungen ordnungsgemäss mit einem Sichtvermerk zu versehen;

b) eine Erklärung, die von der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist und mindestens folgende Angaben enthält:

- die aus der Destillation gewonnenen Erzeugnismengen, aufgeteilt nach den Gruppen von Erzeugnissen gemäss Artikel 3 Absatz 1
- die Zeitpunkte der Destillation dieser Erzeugnisse;

c) den Nachweis dafür, dass dem Erzeuger innerhalb der vorgesehenen Frist der für die betreffende Destillation vorgesehene Mindestkaufpreis gezahlt wurde.

2. Wird die Destillation vom Erzeuger selbst in seiner Eigenschaft als Branntweinbrenner oder von einer Brennerei für Rechnung des Erzeugers durchgeführt, so werden die Unterlagen nach Absatz 1 durch eine Erklärung ersetzt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats mit einem Sichtvermerk versehen wird und mindestens folgende Angaben enthält:

- Art, Menge, Farbe und Alkoholgehalt von des zu destillierenden Erzeugnisses,
- die Mengen der aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisse, aufgeteilt nach den Erzeugnissen nach des Artikels 3 Absatz 1,
- die Zeitpunkte der Destillation dieser Erzeugnisse.

1. Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei oder in den Fällen des Absatzes 2 dem Erzeuger die gemäss Artikel 16 berechnete Beihilfe innerhalb von 3 Monaten von dem Tage der Vorlage des Antrags dem die erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden.

4. Ergibt die Prüfung der Unterlagen für einen Teil oder die Gesamtmenge des gelieferten Weins, dass der Erzeuger für die betreffende Destillation die Bedingungen nach den Gemeinschaftsbestimmungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Interventionsstelle davon die Brennerei und den Erzeuger.

In diesem Fall wird der Mindestkaufpreis gemäss Artikel 15 Absatz 2 für einen Teil oder die Gesamtmenge des gelieferten Weins um den Betrag in Höhe der Beihilfe gekürzt."

12. Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"1. Die Brennerei kann der Interventionsstelle innerhalb einer noch festzusetzenden Frist das Erzeugnis liefern, dass mindestens einen Alkoholgehalt von 92% vol aufweist."

13. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

1. Die Destillationsmassnahmen gemäss dieser Verordnung dürfen nur während noch festzulegender Zeiträume durchgeführt werden.

2. Unbeschadet des Artikels 23 werden bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch

- die Brennerei
- den Erzeuger in den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 17 Absatz 2
- oder des Herstellers der Brennweins in den Fällen des Artikels 20 Absatz 1

die Massnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verringerung der Beihilfe im Falle der Überschreitung der verschiedenen Fristen, nach dem Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen."

14. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

1. Die Kontrolle der Merkmale der zur Destillation gelieferten Erzeugnisse, insbesondere der Menge, der Farbe und des Alkoholgehalts wird auf folgender Grundlage durchgeführt:
 - des Dokuments gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, das die Beförderung begleitet,
 - einer Analyse von Stichproben, die beim Eingang des Erzeugnisses bei der Brennerei unter Kontrolle einer amtlichen Stelle des Mitgliedstaats entnommen wird, in dessen Hoheitsgebiet sich die Brennerei befindet,
 - gegebenenfalls einer Analyse von Stichproben, die gemäss Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz entnommen werden.

Die Analysen gemäss dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich werden von amtlichen Laboratorien durchgeführt, die das Ergebnis mit dem Sichtvermerk einer amtlichen Stelle der Interventionsstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die Destillation stattfindet.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Kontrolle stichprobenartig erfolgt

2. Wird gemäss den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen das in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Dokument nicht ausgestellt, so erfolgt die Kontrolle der Merkmale des zur Destillation bestimmten Erzeugnisses auf der Grundlage der Analysen gemäss dem zweiten und dritten Gedankenstrich desselben Absatzes.

Ein Vertreter der amtlichen Stelle überprüft die Menge des destillierten Erzeugnisses und den Destillationszeitpunkt."

15. Artikel 26 Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die Kautions wird von der Interventionsstelle freigegeben, nachdem innerhalb der vorgesehenen Fristen folgende Nachweise erbracht wurden:

- der Nachweis für die Destillation der im Vertrag oder der Erklärung angegebenen Gesamtmenge Brennwein innerhalb der vorgesehenen Fristen,
- der Nachweis für die Zahlung des Mindestkaufpreises gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 innerhalb der vorgesehenen Fristen.

Gegebenenfalls werden hierfür Einzelheiten nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Im Falle des Absatzes 1 zweiter Unterabsatz erbringt der Erzeuger der Interventionsstelle lediglich den unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident